



Statuten

gültig ab 12.11.2018

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Tatsache, dass die grosse Mehrheit der Mitglieder Frauen sind, wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnung die weibliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechtes.



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der «Verein Reiseleiterinnen und Reiseleiter Luzern (VRL)» ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von unabhängigen Reiseleiterinnen und Stadtführerinnen, nachfolgend Guides genannt.
Der Verein bezweckt die Förderung der Guides.

Der Verein hat zum Ziel

- a) Frauen und Männer im Dienste des Tourismus durch Fortbildungsmassnahmen weiterzubilden,
- b) den Berufsstand zu heben und die Berufsinteressen zu wahren,
- c) Begegnungen und Austausch sowie Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
- d) gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen und
- e) Kontakte zu Tourismus- und Partnerorganisationen zu pflegen und zu fördern

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein umfasst:

- a) **Aktivmitglieder**
Guides
- b) **Passivmitglieder**
ehemalige Aktivmitglieder
- c) **Gönner**
Diese können juristische oder natürliche Personen sowie Organisationen aller Art sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 a) Aktivmitglieder

Guides, welche den von Luzern Tourismus AG angebotenen Kurs besucht sowie die mündliche und schriftliche Prüfung bestanden haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Passivmitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder können weiterhin als Passivmitglieder im Verein bleiben. Sie bezahlen den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag. Passivmitglieder haben die Möglichkeit an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Gönner

Mitglieder, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen und den Jahresbeitrag der Passivmitglieder bezahlen.



Art. 5 Aufnahme

Aufgenommen werden Guides gemäss Art. 4.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen GV der Präsidentin mitgeteilt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

Der Mitgliederausweis muss bei Austritt zurückgegeben werden. Beim Austritt aus dem Verein sind im Internet die entsprechenden Daten zu löschen.

Art. 7 Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer

- den Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat,
- seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- dem Ansehen des Vereins schadet und/oder
- die festgesetzten Tarife des Vereins bei eigener Rechnungsstellung unterbietet

Der Ausschluss aus dem Verein hat gleichzeitig die Streichung von der Mitgliederliste zur Folge.

Art. 8 Rechte der Aktivmitglieder

- sie sind stimm- und wahlberechtigt
- sie stehen mit Namen und Adresse in der Mitgliederliste, welche auf der Webseite des Vereins aufgeschaltet ist und jährlich per Mail an Hotels und Tourismusorganisationen im In- und Ausland verschickt wird.

Art. 9 Pflichten der Aktivmitglieder

- Die Fortbildungsvorträge sind obligatorisch. Zwei Drittel der Vortragsabende müssen besucht werden.
- Die Aktivitäten des Vereins sollten nach Möglichkeit besucht werden.
- Die vom Verein festgesetzten Mindesttarife sind für Touren bei eigener Rechnungsstellung verbindlich. Sie dürfen nicht unterboten werden.
- Die Loyalität dem Verein sowie den Auftraggebern gegenüber ist selbstverständlich.
- Jedes Mitglied kann zur Mithilfe im Vorstand oder in einer Arbeitsgruppe verpflichtet werden.

Art. 10 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt. Alle Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag bis Ende Dezember zu bezahlen.

III. Organisation

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Die Protokollführung an der GV kann an ein wahlberechtigtes Mitglied delegiert werden.

Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
 - a) der Präsidentin
 - b) des übrigen Vorstandes (Vizepräsidentin/Kassierin/Aktuarin/Beisitzerin)
 - c) der Revisorin
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der Tarife
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
10. Statutenänderung, resp. Revision
11. Veranstaltungen
 - a) Information über Fortbildungsvorträge
 - b) Information über Events
 - c) Vereinsausflug
12. Verschiedenes



Art. 14 Anträge

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung an das Präsidium einzureichen.

Art. 15 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Art. 16 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann nach schriftlicher Mitteilung an sämtliche Mitglieder durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Aktivmitgliedern.

1. **Die Präsidentin** vertritt den Vorstand und den Verein nach innen und aussen. Sie leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Sie legt der GV jährlich einen Bericht über die Vereinstätigkeit vor.
2. **Die Vizepräsidentin** vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit und übernimmt ihre Geschäfte.
3. **Die Kassierin** besorgt das Rechnungswesen und unterbereitet der GV die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung.
4. **Die Aktuarin** führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Sie ist verantwortlich für die Vereinskorespondenz, betreut das Archiv und verwaltet die Vereinsdokumentation.
5. **Der Beisitzerin** können von der Präsidentin oder von der Aktuarin Arbeiten zugewiesen werden, die die Vereinigung betreffen.

Die Vorstandsmitglieder sind laut Unterschriftenreglement zu zweit unterschriftsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wahrt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
2. Er kann für die Mithilfe seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen.
3. Er organisiert die Fortbildungsvorträge und ist für die Wahl der Referenten zuständig.
4. Er organisiert Vereinsausflüge und Events.
5. Er erstattet an der GV Bericht über seine Tätigkeiten.
6. Er hält den Kontakt mit Luzern Tourismus AG (LTAG) aufrecht.
7. Er entscheidet über Ausschluss der Mitglieder.



Art. 19 Amtsdauer
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf sechs Jahre beschränkt.

Art. 20 Revisionsstelle
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist für max. drei Amtsperioden möglich.

IV. Finanzen

Art. 21 Erträge
Die Erträge des Vereins sind:

1. Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
2. Zinsen des Vereinsvermögens
3. Spenden/Gönner
4. Weitere Einnahmen

Art. 22 Aufwendungen
Die Einkünfte des Vereins werden verwendet für:

1. Fortbildungsvorträge/Events
2. Honorare der Referenten
3. Administration
4. EDV/Internet
5. Geschenke
6. Verschiedenes

Für besondere Auslagen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal CHF 300.- entscheidet der Vorstand.

Art. 23 Haftung
Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das jeweilige Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 24 Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV mit schriftlicher Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Einladung und Traktandum müssen spätestens 20 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein. Der Liquidationsüberschuss wird an die Mitglieder verteilt.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 12. November 2018 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

Lea Sommerhalder

Die Aktuarin

Sonja Schwegler

Luzern, 1. Dezember 2018